

I	Schn II	Sch III	Rü IV	Eigenbetrieb			Erste Beig.	Um- welt
X			X	SE	RÜ	SCHN		

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Mühlital**



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 159

Betr.: Bauleitplanung, Bebauungsplan „Am Bürgerhaus“ in Mühlital, OT Traisa.
hier: Satzung über baugestalterische Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes.

Aufgrund der § 5 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I, S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992, I S. 534), sowie des § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. 1993 I S. 655 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlital in der Sitzung vom 6. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bürgerhaus“ in Mühlital, Ortsteil Traisa.

§ 2

Besondere Vorschriften für das Baugebiet „Am Bürgerhaus“

Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bürgerhaus“ werden für die Kennziffern 2, 4 und 5 in Ergänzung zu den schriftlichen Festlegungen im Bebauungsplan auch Satteldächer zugelassen. Die Dachneigung beträgt maximal 35 Grad. Bei Hausgruppen im Bereich der Kennziffer 2 ist eine einheitliche Dachart und Dachneigung zu wählen. In Abweichung zu den schriftlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, wonach Dachgauben unzulässig sind, wird der Bau von Dachgauben zugelassen. Die Breite der Dachgauben darf max. 3 m betragen. Die Breiten der Dachgauben in einer Dachfläche dürfen darüber hinaus insgesamt max. 50 % der Trauflänge einnehmen. Dachgauben sind so anzuordnen, daß ein seitlicher Abstand zu den Orgängen von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Baugestaltungssatzung vom 5. März 1979, soweit darin gestalterische Festlegungen für den Bereich des Bebauungsplanes „Am Bürgerhaus“ festgesetzt sind.

Mühlital, den 15. 12. 1994

Der Gemeindevorstand:
- Streicher-Eickhoff -
Erste Beigeordnete

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- ~~Lum-~~
stehende ~~Abchrift~~ / Ablichtung mit der vorgelegten Ur-
schrift / ~~Ausfertigung~~ beglaubigten / einfachen Abchrift
/ Ablichtung der ~~Los~~ Bekanntmachung
im DE vom 19. 12. 1994
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

Übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei m.....
Landkreis Darmstadt - Dieburg
erteilt.

64367 Mühlital, den 13. März 1995



i. A. L. H. G.
(Behörde und Unterschr.)

BP-Plan-Nr

1419